



Personalreglement

der

evang.-ref. Kirchgemeinde

Erlenbach im Simmental

2015

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
ANHANG I.....	6
ANHANG II.....	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	7
2. PRIVATRECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL **	7
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	8
AUFLAGEZEUGNIS	9

In diesem Reglement genannte männliche Personen und Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Erlenbach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
² Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
a) von der individuellen Leistung
b) vom individuellen Verhalten
c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
d) von anderen sachlich haltbaren Gründen
⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
- Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde **Art. 7** Der Kirchgemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Kirchgemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm	Art. 8 Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
Mitarbeitergespräch	Art. 9 ¹ Zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich. ² Sie gehen dabei wie folgt vor: a) Sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c) Sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 11 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 500.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, überprüft der Kirchgemeinderat die Bewertung.
Stellenausschreibung	Art. 13 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. In begründeten Fällen kann der Kirchgemeinderat davon absehen.
Unfallversicherung	Art. 14 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Prämien BUV und NBU	² Die Kirchgemeinde übernimmt die Prämien für die Berufsunfallversicherung. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung werden zu gleichen Teilen durch die Kirchgemeinde und den Arbeitnehmer getragen.
Taggeldversicherung	Art. 15 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Anhang I (ab 1.7.2018)

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Erlenbach im Simmental werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

	aktuell
a) Katechet	GKL 17
b) Kirchgemeindeverwalter ¹ / Finanzverwalter	GKL 17
c) Sekretär	GKL 12
d) Organist	GKL 15
e) Sigrist	GKL 7
f) Allrounder	GKL 7
g) Hauswart Pfrundscheune	GKL 7

An der Kirchgemeindeversammlung vom 10.6.2018 wurde die Änderung von Anhang I - Ergänzung b) «Kirchgemeindeverwalter» - genehmigt. Der Kirchgemeinderat hat die Inkraftsetzung per 1.7.2018 beschlossen und publiziert.

Erlenbach, 25. Juni 2018

NAMENS DER KIRCHGEMEINDE ERLENBACH
Die Präsidentin Die Sekretärin

Anna Müller

Sara Künzi

¹ Änderung vom 10.6.2018

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>
1.1	<u>Kirchgemeinderat</u>	
1.1.1	Präsident	Fr. 2'200.00
1.1.2	Vizepräsident	Fr. 800.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 500.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.2	<u>Rechnungsrevisoren</u>	
	Zwischenrevision / pro Mitglied	Fr. 100.00
	Hauptrevision / pro Mitglied	Fr. 300.00
1.3	<u>Delegierte</u>	
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2	

2. *privatrechtlich angestelltes Personal***

		<u>Jahresent- schädigung **</u>	<u>Stundenent- schädigung **</u>
2.1	<u>Bibliothekar</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 1'650.00	
2.2	<u>Blumendekoration Kirche</u> Grundbesoldung pro Jahr * (exkl. Materialkosten)	Fr. 1'960.00	
2.3	<u>Organisten-Stellvertretung / Kasualien</u> Entschädigung pro Einsatz gem. Empfehlung der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn		
2.4	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.4.1	Reinigungs- / Aushilfspersonal *		Fr. 27.00
2.4.2	Kirchliche Mitarbeiter *		Fr. 27.00
2.5	<u>Mitarbeiter KUW</u> Begleitpersonen für Wochenenden oder Kon- firmationslager		Fr. 80.00/Tag
2.6	<u>Musiker im Gottesdienst</u> Pauschalkredit pro Jahr		Fr. 1'000.00

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Kirchgemeinderates und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte (gemäss Art. 18 Personalreglement)
- | | |
|---------------------|------------|
| a) Bis zu 3 Stunden | Fr. 45.00 |
| b) Bis zu 5 Stunden | Fr. 80.00 |
| c) Bis zu 7 Stunden | Fr. 120.00 |
| d) Über 7 Stunden | Fr. 160.00 |
- 3.2 Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Spesen ausbezahlt.
- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Kirchgemeinderates und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für kirchliche Mitarbeiter gemäss Ziff. 2.4.2 hievor.
- 3.4 Spesen Pfarramt (bei 100%)
- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| 3.4.1 Autoentschädigung | Fr. 3'000.00 / Jahr |
| 3.4.2 Ausstattung Pfarramt / Büro | Fr. 700.00 / Jahr |
- 3.5 Spesen Katechet (bei 100%)
- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 3.4.1 Büro- und Telefonspesen | Fr. 1'200.00 / Jahr |
|-------------------------------|---------------------|

* Diese Entschädigungen werden jährlich der Teuerung angepasst.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 2. Oktober bis 2. November 2014 im Pfarrhaus öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 2. Oktober 2014 bekannt.

Erlenbach, 12. November 2014

Die Sekretärin:

Sara Künzi

Die Sekretärin hat die Änderung von Anhang I vom 3. Mai bis 3. Juni 2018 im Pfarrhaus öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger bekannt.

Erlenbach, 1. Juli 2018

Die Sekretärin:

Sara Künzi
